

**Satzung**  
**über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorien**  
**für die Kindereinrichtungen der Stadt Ballenstedt**

Gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBL LSA S 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018 (GVBL LSA Nr. 27) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die nachfolgende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorien der Stadt Ballenstedt beschlossen.

**§ 1**  
**Zweck**

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretungen und Kuratorien der nachfolgend genannten Kindereinrichtungen in eigener Trägerschaft der Stadt Ballenstedt geregelt:
- **Kindertagesstätte „Spatzennest“**, Allee 35, 06493 Ballenstedt
  - **Kindertagesstätte „Hasselborner Zwerge“**, Ruhmberg 198a, 06493 Ballenstedt/OT Badeborn
  - **Kindertagesstätte „Waldgeister“**, Riedersche Trift 19, 06493 Ballenstedt/OT Rieder
  - **Hort I der Brinckmeier Grundschule**, Allee 10, 06493 Ballenstedt
  - **Hort II der Friedriken Grundschule**, Marienstr. 1, 06493 Ballenstedt
  - **Hort der Ferdinand-Freiligrath Grundschule**, Riedersche Trift 1, 06493 Ballenstedt/OT Rieder
- (2) Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Stadt- und Landkreiselternvertretung.

**§ 2**  
**Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) In Kindereinrichtungen mit mehreren Gruppen wählt die Elternschaft je Gruppe einen Elternsprecher.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für das Kuratorium der Einrichtung ist die Elternschaft der Kindereinrichtung. Die Elternschaft wählt 3 Vertreter für das Kuratorium der Kindereinrichtung. Die gewählten Elternvertreter sowie die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung, welches halbjährlich tagt.
- Das gewählte Kuratorium soll die Stadt Ballenstedt als Träger der jeweiligen Kindereinrichtung beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
    1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit;
    2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung;
    3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten;
    4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung;

5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung;
  6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung;
  7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen;
  8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen;
  9. die Information der Eltern.
- Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich:
    1. zur Änderung der Konzeption;
    2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten;
    3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist;
    4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (3) Die gewählten Vertreter jedes Kuratoriums wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung im Stadtelternrat.
  - (4) Die Eltern dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern bzw. Elternsprecher sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
  - (5) Eltern, die als Fachpersonal in der vom Kind besuchten Kindereinrichtung der Stadt Ballenstedt tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
  - (6) Jeweils ein Elternteil bzw. jeder Elternsprecher trägt sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sie haben jeweils eine Stimme (wenn mehrere Kinder die Gruppe/Einrichtung besuchen, so viele Stimmen wie die Zahl der Kinder).

### § 3

#### Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Kindereinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (2) Zu der Wahl werden die Elternschaft bzw. Elternsprecher von der Kindereinrichtung mindestens 14 Tage vor dem Wahltag eingeladen.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die Wahlberechtigten können vor der Wahl Wahlvorschläge abgeben. Diese werden in alphabetischer Reihenfolge in der Kindereinrichtung bekannt gemacht. Vor Beginn der Wahl ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

### § 4

#### Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.

- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf dem jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben:
1. Bezeichnung der Wahl,
  2. Name des Wahlvorstandes,
  3. Ort und Datum der Wahl,
  4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs,
  5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
  6. Liste der Wahlvorschläge,
  7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
  8. Wahlergebnis.

## **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis der Wahl ist in der Kindereinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leitung der Kindereinrichtung zu unterzeichnen.

## **§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen für die Wahl der Elternvertretungen nach § 4 Absatz 3 sowie die Bekanntmachungsaushänge nach § 6 sind von der Kindereinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

## **§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen – es ist für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

## § 9

### Stadtelternvertretung – Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Die Stadt Ballenstedt lädt die gewählten Stadtelternvertreter mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Stadtelternvertreter zusagen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Stadtelternvertreter wählen in ihrer Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
  1. Vorsitzender
  2. Stellv. Vorsitzender
  3. Schriftführer
- (5) Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand des Stadtelternrates ist bei allen die Betreuung von Kinder betreffenden Fragen zu beteiligen.

## § 10

### Kreiselternvertretung

Aus der Mitte der Stadtelternvertreter wird für die Dauer von 2 Jahren ein Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternrat) gewählt.

## § 11

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

Ballenstedt, den 21.06.2019

  
Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister

